

**Zustimmungserklärung**  
für Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags  
mit der Versicherung an Eides statt zur Partei- oder Wählergruppenmitgliedschaft<sup>1)</sup>

Ich

Familienname: .....  
Vornamen: .....  
Geburtsdatum: .....  
Geburtsort: .....  
Beruf oder Stand: .....  
Anschrift (Hauptwohnung)  
Straße, Hausnummer: .....  
Postleitzahl, Wohnort: .....

stimme meiner Benennung als Bewerberin/Bewerber im **Kreiswahlvorschlag** / im **Landeswahlvorschlag**<sup>2)</sup> der .....  
(Name der Partei oder Wählergruppe und ihre Kurzbezeichnung)

für die Wahl zum Landtag des Saarlandes am .....ZU.

Ich versichere, dass ich für keinen anderen Wahlvorschlag meine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben habe.

....., den .....  
.....  
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

---

**Versicherung an Eides statt**  
**zur Partei- oder Wählergruppenmitgliedschaft für Bewerberinnen und Bewerber**  
**eines Wahlvorschlags**

Ich versichere gegenüber der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter oder der Landeswahlleiterin/dem Landeswahlleiter<sup>2)</sup> an Eides statt, dass ich nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder Wählergruppe bin.<sup>3)</sup>

....., den .....  
.....  
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

---

<sup>1)</sup> Vollständig und in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen.  
<sup>2)</sup> Nichtzutreffendes streichen.  
<sup>3)</sup> Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

der Zustimmungserklärung mit den Versicherungen an Eides statt

### **Informationen zum Datenschutz**

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nach § 17 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes nachzuweisen.  
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 16, 19, 22 und 23 des Landtagswahlgesetzes und den §§ 22, 23, 25, 26 und 28 der Landeswahlordnung.  
Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der vom Kreiswahlausschuss oder vom Landeswahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge nach § 24 des Landtagswahlgesetzes in Verbindung mit § 29 der Landeswahlordnung und für die Erstellung der Stimmzettel nach § 25 des Landtagswahlgesetzes in Verbindung mit § 30 der Landeswahlordnung verarbeitet.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.  
Die Zustimmungserklärung ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag einreichende Partei oder Wählergruppe.  
Nach Einreichung des Kreiswahlvorschlags ist die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter und nach Einreichung des Landeswahlvorschlags ist die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Kreiswahlausschuss oder der Landeswahlausschuss, der über die Zulassung des Wahlvorschlags entscheidet, sowie die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter und die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter.  
Im Falle einer Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlags nach § 22 Abs. 6 des Landtagswahlgesetzes können auch der Landeswahlausschuss und die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter Empfänger der personenbezogenen Daten sein.  
Im Falle von Wahlanfechtungen können auch der Landtag, die sonstigen nach dem Saarländischen Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie der Verfassungsgerichtshof, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.  
Die personenbezogenen Daten in den vom Kreiswahlausschuss oder vom Landeswahlausschuss zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 49a des Landtagswahlgesetzes).
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 67 der Landeswahlordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl eines neuen Landtags vernichtet werden. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlanfechtungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.
6. Nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Person über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Person die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen der §§ 22 und 23 des Landtagswahlgesetzes verlangen.
8. Nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Person die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder die verantwortliche Person zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Person statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen der §§ 22 und 23 des Landtagswahlgesetzes verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (Postanschrift: Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland, Fritz-Dobisch-Straße 12, 66111 Saarbrücken, E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de) und gegebenenfalls an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten der jeweils für die Datenverarbeitung verantwortlichen Person (siehe oben Nummer 3) richten.